

Neue Rechtsvorschriften der EU im Bereich der Pflanzengesundheit

(Unternehmensregister und Pflanzenpass)

Am 14.12.2019 sind die Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen in Kraft getreten, welche zahlreiche Änderungen im Bereich Pflanzengesundheit mit sich gebracht haben.

Ergänzend sind viele Durchführungsrechtsakte der Kommission erlassen worden, so u.a. die Durchführungsvorschriften „Verordnung (EU) 2017/2313 über die formalen Anforderungen an den Pflanzenpass“ und „Verordnung (EU) 2019/66 über die Häufigkeit von Betriebskontrollen“. Mit dem Pflanzenschutzgesetz 2018 (BGBl I Nr. 40/2018) werden Begleitmaßnahmen zu diesen Verordnungen geregelt.

Was ist das Ziel?

Die Pflanzengesundheit und somit die pflanzliche Produktion soll durch die Verhinderung bzw. Verringerung des Risikos der Einschleppung und der weiteren Ausbreitung von Krankheiten und Schädlingen erhalten bleiben, was durch europaweit einheitliche Vorsorge- und Maßnahmen und deren Umsetzung gewährleistet werden soll.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Unternehmer, die Pflanzen bzw. Pflanzenerzeugnisse, für die ein Pflanzenpass oder Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist, gewerblich anpflanzen, züchten, produzieren, importieren, exportieren, am Binnenmarkt verbringen (in-/außerhalb Österreichs), zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigt sind sowie Betriebe, die Markierungen an Verpackungsholz anbringen. Diese Unternehmer wurden und werden in das Unternehmensregister aufgenommen (Antragspflicht!).

Sobald an andere Produzenten und an den Handel (Gartenbaubetriebe, Gartengestalter, Gartencenter, Pflanzen Großhandel, Landwirtschaftsbetriebe, Gemeindefachbetriebe, etc.) geliefert wird, ist eine Registrierung und Ermächtigung (Autorisierung) zur

Ausstellung von Pflanzenpässen durch den Amtlichen Pflanzenschutzdienst im jeweils zuständigen Bundesland erforderlich (Antragspflicht!).

Ausnahmen gibt es für Unternehmer, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände bzw. geregelte Samen (ausgenommen Samen aus Drittländern) ausschließlich in kleinen Mengen direkt an Endnutzer liefern, sowie reine Transportunternehmen.

Für welche Pflanzen wird ein Pflanzenpass benötigt?

Pflanzenpasspflicht besteht insbesondere für alle Pflanzen zum Anpflanzen (Pflanzen, die angepflanzt bleiben, angepflanzt werden oder wiederangepflanzt werden sollen wie z.B. Topfpflanzen, wurzelnackte Bäume, Edelreiser, Stecklinge, Unterlagen, Pflanzzwiebel etc.) und zusätzlich für:

- Pflanzenteile der Gattungen Citrus, Fortunella, Poncirus und Vitis
- Zitrusfrüchte mit Stielen und Blättern
- Bestimmte Holzsortimente der Gattung Platanus
- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, für die besondere Schutzmaßnahmen der Union gel-

ten (Artikel 28 und 30 der VO (EU) 2016/2031)

- Saatgut (Artikel 37 der VO (EU) 2016/2031):
- bisher bereits passpflichtig: Saatgut von Allium-Arten (wie z.B. Zwiebel und Schalotte (*Allium cepa*), Lauch (*Allium porrum*)), Sonnenblume (*Helianthus annuus*), Luzerne (*Medicago sativa*), Gartenbohne (*Phaseolus vulgaris*) und Feuerbohne (*Phaseolus coccineus*), Tomate (*Solanum lycopersicum*) und Saatkartoffel (*Solanum tuberosum*)
- Zusätzlich benötigt folgendes Saatgut ab 14.12.2019 einen Pflanzenpass: Reis (*Oryza sativa*), Paprika (*Capsicum annuum*), Erbse (*Pisum sativum*), Ackerbohne (*Vicia faba*), Raps (*Brassica napus*), Rübren (*Brassica rapa*), Sojabohne (*Glycine max*), Lein (*Linum usitatissimum*), Weißer Senf (*Sinapsis alba*) und Saatgut von diversen Prunus-Arten.

Saatgut dieser neu geregelten Arten ist mit dem neuen Pflanzenpass ab der Ernte 2020 zu versehen. Saatgut aus der Ernte 2019 ist davon noch nicht betroffen.

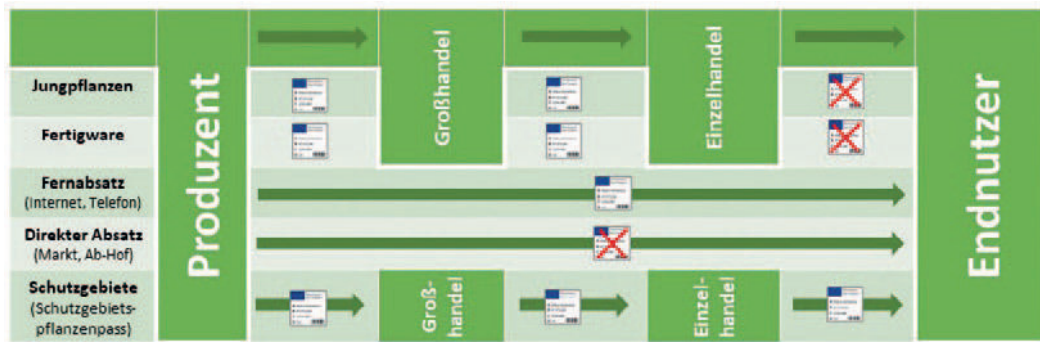
Von der Passpflicht ausgenommen ist die Abgabe an Endnutzer (diese Ausnahme gilt nicht für den Fernabsatz

wie z.B. Internet-Handel und die Lieferung in Schutzgebiete), die innerbetriebliche Verbringung sowie die Verbringung zwischen Betriebsstätten eines Unternehmens in unmittelbarer Nähe zueinander. Als „unmittelbare Nähe zueinander“ gilt vorerst das Verbringen zwischen Betriebsstätten eines Unternehmens innerhalb Österreichs.

Anforderungen an den Pflanzenpass

Die Pflanzenpässe sind von den Unternehmern an der Handelseinheit der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände anzubringen, bevor sie innerhalb der Union verbracht werden. Werden diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände in einem Paket, als Bündel oder im Behälter (z.B. Anzucht-/Pflanzplatte, Kultursteige, Container) verbracht, so ist der Pflanzenpass am Paket, am Bündel oder am Behälter anzubringen.

Aufgrund einer Kennzeichnung am Pflanzenpass ist die Rückverfolgbarkeit von Pflanzenpartien sicherzustellen. Die korrekte Anbringung des Pflanzenpasses an einer Warensendung ist auch in Form eines Lieferscheines innerhalb von Österreich möglich, sofern der Lieferschein alle Anforderun-



gen des Pflanzenpasses erfüllt und sich der Lieferschein an der Warensendung befindet. Das alleinige Anführen der Registriernummer gilt nicht als ordnungsgemäße Anbringung des Pflanzenpasses.

Die Anforderungen an den Pflanzenpass sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 geregelt. Die neuen Pflanzenpässe sind bereits seit 14. Dezember 2019 anzubringen. Pflanzenpässe von bereits autorisierten Betrieben, die vor dem 14. Dezember 2019 angebracht wurden, bleiben bis 14. Dezember 2023 gültig.

Was bedeutet das in der Praxis?

Viele Betriebe wie z.B. Gartenbaubetriebe, Baumschulen, Behandler von Verpackungsholz und Importeure waren beim Amtlichen Pflanzenschutzdienst bereits registriert und autorisiert zur Pflanzenpassausstellung und zur Kennzeichnung von Verpackungsholz. Deren Registrierung bzw. Ermächtigung wurde bis zum 14.3.2020 aktualisiert.

Aufgrund der neuen Bestimmungen benötigten jedoch zahlreiche Unternehmen (wie z.B. Exporteure, Handelsketten, Baumärkte, Forstbaumschulen) eine Registrierung bzw. Ermächtigung, welche über Antrag beim Amtlichen Pflanzenschutzdienst im jeweils zuständigen Bundesland nach Überprüfung der notwendigen Erfordernisse erteilt werden kann.

Die neuen Verordnungen im Bereich Pflanzengesundheit sind nun seit rund 6 Monaten umzusetzen. Lieferverzögerungen

durch fehlende Registrierung bzw. Ermächtigungen und somit fehlendem Pflanzenpass sowie anfängliche Schwierigkeiten mit der formalen Umsetzung des Pflanzenpasses für neuermächtigte Betriebe konnten erfolgreich behoben werden. Erste Schulungen für Ermächtigte Unternehmer wurden vom Landwirtschaftlichen Fortbildungsinstitut (LFI) bereits abgehalten und weitere Termine folgen im Herbst/Winter 2020.

Änderungen seit 14.12.2019 im Kurzüberblick

- Ausweitung der Pflanzenpasspflicht auf alle Pflanzen zum Anpflanzen (und mehr)
- Ausweitung des Unternehmerregisters (Exporteure, Handelsbetriebe, Internethandel, u.a.)
- Ausgenommen von der Registrierung: Betriebe, die ausschließlich in kleinen Mengen direkt an Endnutzer verkaufen
- Landwirtschaftliche Betriebe gelten nicht mehr als Endnutzer (Belieferung nur mit Pflanzenpass!)
- Europaweite Vereinheitlichung des Formates des Pflanzenpasses
- Risikobasierte Kontrollfrequenz bei ermächtigten Betrieben; Möglichkeit des Risikomanagementplans
- Verpflichtende einmalige Schulung von Ermächtigten Unternehmern (Kenntnis Schädlinge, Rückverfolgungssysteme)



Das Bild zeigt ein Beispiel für den neuen Pflanzenpass. Folgende Angaben und Elemente müssen enthalten sein:

- Die Flagge der Union in der linken oberen Ecke, in Schwarz mit weißen Sternen

oder umgekehrt in Weiß mit schwarzen Sternen

- oder in Farbe (Blau mit gelben Sternen)

(1) „Pflanzenpass / Plant Passport“ in der oberen rechten Ecke

(2) A: botanischer Name oder auch mehreren botanischen Namen der Pflanzenarten oder Taxa, ggf. auch der Sortenname

(3) B: AT-Registriernummer des registrierten Unternehmens

(4) C: Rückverfolgbarkeitscode (z.B. Chargen-/Partie-Nummer, Art und/oder Sorte mit jeweiliger Jahreszahl)

(5) D: Zwei-Buchstaben-Code des Ursprungslandes der EU oder im Falle eines Drittlandes der Name oder der Zwei-Buchstaben Code.

(6) Ergänzend zum Rückverfolgbarkeitscode möglich: Strich-/Bar-/QR-Code, Hologramm etc. ■

